

# Handreichung Vergaberecht

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Die einzelnen Schritte des Verfahrens
3. Beschreibung der einzelnen Schritte des Verfahrens

Die folgenden Ausführungen zur Anwendung des Vergaberechts an Schulen sind als Einstieg in die Thematik zu lesen, sie verfolgen nicht den Anspruch, den Themenkomplex umfassend darzustellen.

### 1. Einführung

Die drei Hauptziele des Vergaberechts sind Transparenz, Wettbewerb und Gleichbehandlung. Als öffentliche Auftraggeberinnen haben Schulen bei der Beauftragung von entgeltlichen Leistungen vergaberechtliche Grundsätze zu beachten, d. h. vor dem Abschluss eines Vertrags ist ein **Vergabeverfahren** durchzuführen. Das Vergaberecht dient nicht nur dem wirtschaftlichen Handeln, sondern insbesondere dem Korruptionsschutz.

Für Verträge über Liefer- und Dienstleistungen, z. B. Einkauf von Waren, gilt ein EU-Schwellenwert von 215.000 Euro ohne Umsatzsteuer seit dem 01.01.2024. Dieser Schwellenwert wird alle zwei Jahre neu festgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Dienstleistungsverträge in den Schulen in der Regel den sogenannten „sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen“ zuzurechnen sind. Für diese gilt ein besonderer EU-Schwellenwert. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer können nationale Vergabeverfahren durchgeführt. Erst ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer wäre die Dienstleistungsvergabe europaweit auszuschreiben.

### 2. Die einzelnen Schritte des Verfahrens (als Checkliste verwendbar) (unberücksichtigt bleiben Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

- |      |  |                          |
|------|--|--------------------------|
| 2.1  | Feststellung des Bedarfs   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2  | Beschreibung des Bedarfs (Leistungsbeschreibung)   | <input type="checkbox"/> |
| 2.3  | Festlegung der Art der Leistung (Liefer- oder Dienstleistung); Sachverständigenleistung; freiberufliche Leistung | <input type="checkbox"/> |
| 2.4  | Schätzung des Auftragswertes   | <input type="checkbox"/> |
| 2.5  | Prüfung der Haushaltsmittel  | <input type="checkbox"/> |
| 2.6  | Festlegung der Verfahrensart   | <input type="checkbox"/> |
| 2.7  | Bestimmung der Eignungskriterien   | <input type="checkbox"/> |
| 2.8  | Festlegung von Zuschlagskriterien  | <input type="checkbox"/> |
| 2.9  | Dokumentation durch Vergabevermerk   | <input type="checkbox"/> |
| 2.10 | Zusammenstellung der Vergabeunterlagen   | <input type="checkbox"/> |

- 2.11 Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- 2.12 Behandlung von Bieterfragen
- 2.13 Sammlung der eingehenden Angebote
- 2.14 Öffnung der Angebote, Prüfung der Angebote
- 2.15 Auskunft aus dem Wettbewerbsregister
- 2.16 Zuschlagsentscheidung
- 2.17 Dokumentation durch Vergabevermerk
- 2.18 Einhaltung der Wartefrist - negatives Informationsschreiben
- 2.19 Zuschlagserteilung
- 2.20 Absageschreiben an unterlegene Bieter
- 2.21 Ex-Post-Transparenz

### 3. Beschreibung der einzelnen Schritte des Verfahrens

#### 3.1 Feststellung des Bedarfs

Es wird festgestellt, dass die Beschaffung einer Liefer- oder Dienstleistung notwendig ist.

#### 3.2 Beschreibung des Bedarfs (Leistungsbeschreibung)

Für die Liefer- oder Dienstleistung werden Anforderungen definiert. Zu beantworten sind Fragen zur Leistung, konkret wer soll wann und wo welche Leistung erbringen?

#### 3.3 Festlegung der Art der Leistung (Liefer- oder Dienstleistung); Sachverständigenleistung; freiberufliche Leistung

Hier wird die zu beschaffende Leistung eingeordnet und festgestellt, ob es sich um eine Liefer- oder Dienstleistung handelt. Sofern die Leistung beide Bestandteile aufweist, wird danach beurteilt, welche Leistung in Bezug auf die Kosten den Schwerpunkt bildet. Handelt es sich bei der Dienstleistung um eine Sachverständigenleistung (beispielsweise Gutachten oder Evaluierungen), so sind zusätzlich die Vorgaben der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO zu beachten (<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7dff4914-79fc-3e21-b7f6-7f5f82c9efdb>). Ein weiterer Sonderfall liegt bei freiberuflichen Leistungen vor. Diese ist in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) definiert.

#### 3.4 Schätzung des Auftragswertes

Der Auftragswert ist möglichst aktuell und präzise zu berechnen oder zu schätzen. Zu berücksichtigen ist der Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind in den Gesamtwert einzubeziehen. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist mithin ggf. der kumulierte Wert für mehrere Jahre zu veranschlagen. Auch Aufwandsentschädigungen, z. B. Fahrtkosten, sind vergaberechtlich relevant.

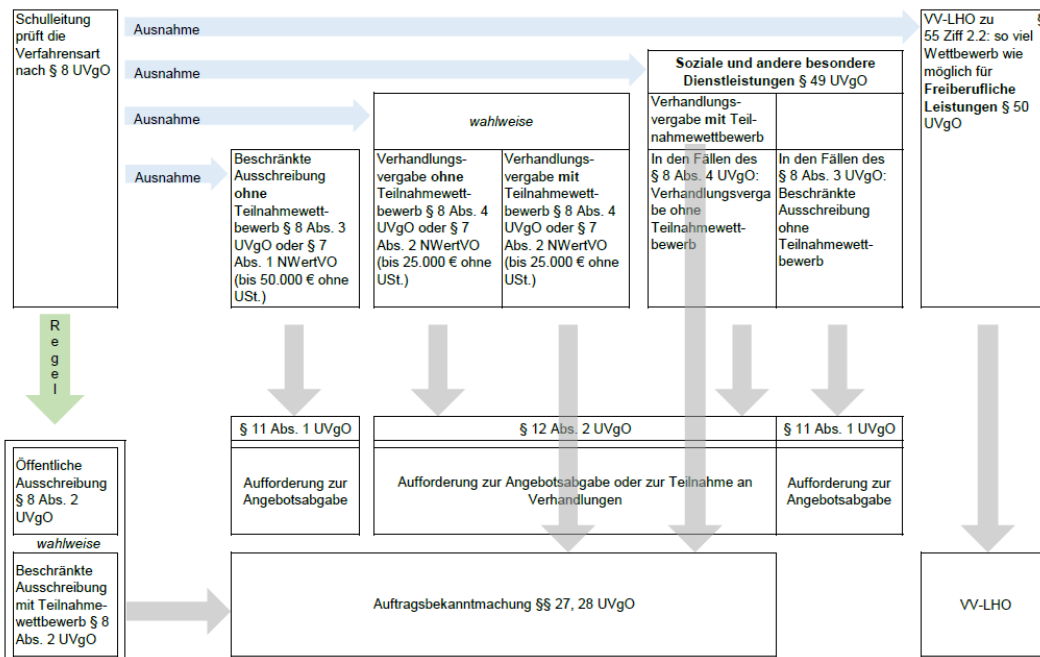
#### 3.5 Prüfung der Haushaltsmittel

Bevor ein Vergabeverfahren begonnen wird, ist sicherzustellen, dass Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind oder sicher erwartet werden.

### 3.6 Festlegung der Verfahrensart

Die regulären Verfahrensarten sind die Öffentliche Ausschreibung sowie die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Andere Verfahrensarten sind zulässig, wenn eine Ausnahme vorliegt. Es sind zahlreiche Ausnahmen geregelt. Sie beziehen sich entweder auf den geschätzten Auftragswert oder auf andere sachliche Gründe. Die folgende Übersicht kann beim Auffinden von Ausnahmen und damit der Wahl der Verfahrensart helfen:

Wahl der Verfahrensart (national)



### 3.7 Bestimmung der Eignungskriterien

Eignungskriterien sind Anforderungen bezüglich genereller, auftragsunabhängiger Fähigkeiten des Unternehmens, die aufgrund der vergangenen Leistungsfähigkeit des Unternehmens eine Prognose erlauben, ob ein Unternehmen allgemein zur Ausführung des Auftrags in der Lage sein wird. Einerseits müssen sie einen Bezug zu den Aspekten der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit oder technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit aufweisen. Andererseits müssen die Anforderungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die geforderte Eignung kann mittels Unterschrift auf einem Vordruck (z. B. Eigenerklärung 124 LD) und ggf. zusätzlich durch Einreichung anderer Nachweise, z. B. Vorlage von beruflichen Abschlüssen der Mitarbeitenden, nachgewiesen werden. Grundsätzlich beschränkt sich die Eignungsprüfung auf die Feststellung, ob die festgelegten Eignungskriterien erfüllt sind oder nicht. Das Eignungskriterium ist erfüllt, wenn die geforderte Unterlage, z. B. unterschriebene Eigenerklärung, vorgelegt wird. Eine weitere Bewertung oder ein Ranking unter mehreren Anbietern aufgrund des Inhaltes der Unterlage

darf nicht vorgenommen werden, ein „Mehr oder Weniger an Eignung“ darf bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht zuschlagsrelevant sein.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebenden, wie umfassend Eignungskriterien festgelegt werden sollen. Mindestens sind die Ausschlusskriterien der §§ 123, 124 GWB (Eigenerklärung LD 124) abzufragen, da diese die Verurteilung oder rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße aufgrund einer Straftat behandeln. Sofern die Eignung der beteiligten Unternehmen bekannt ist, kann auf die Festlegung von Eignungskriterien verzichtet werden. Bei Verfahren mit einem Auftragswert ab 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist ferner eine Eigenerklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG einzufordern. Hier geht es um die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Auch diese Erklärung liegt als Vordruck vor.

(Beispiele für weitere Eignungskriterien sind

- Referenzen
- Anzahl der Mitarbeitenden
- Reaktionszeit
- technische Ausrüstung
- Erfahrungen
- Umsatz
- Zertifizierungen
- Qualifikation der Mitarbeitenden bzw. Projektleiter/-in)

### 3.8 Festlegung von Zuschlagskriterien

Falls ein Angebot nicht nur nach dem Preis bewertet werden soll, können daneben weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden. Zuschlagskriterien sind zulässig, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und die Möglichkeit einer wirksamen Überprüfung bieten. Der Preis darf das einzige Zuschlagskriterium sein, muss es aber nicht. Der Preis soll bei mehreren Zuschlagskriterien nicht weniger als 30 % der Bewertung ausmachen.

Bei mehreren Zuschlagskriterien ist zu den Vergabeunterlagen und für die Prüfung der Angebote eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem zu entwickeln, das fair und nachvollziehbar ist. Es besteht eine Verpflichtung, die Bewertungsmatrix mit den weiteren Vergabeunterlagen bekanntzugeben.

Beispiele für Zuschlagskriterien können sein:

- Preis (zwingend)
- Qualität
- Technischer Wert
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Umwelteigenschaften
- Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags beauftragten Personals (nur bei geistig-schöpferischer Dienstleistung)
- Betriebs- und Folgekosten
- Kundendienst, technische Hilfe
- Rentabilität
- Lieferbedingungen

### 3.9 Dokumentation durch Vergabevermerk

Die Dokumentationspflicht kann mit Hilfe eines (fortlaufenden) Vergabevermerks erfüllt werden. Vergabevermerke stehen als Vordrucke zur Verfügung (Muster\_Vergabevermerk (ohne Teilnahmewettbewerb) und Muster\_Vergabevermerk (mit Teilnahmewettbewerb)).

### 3.10 Zusammenstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den Unterlagen, die der Bieterin oder dem Bieter zur Verfügung gestellt werden sollen. Neben einem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes\* bestehen sie aus der Leistungsbeschreibung (s. Ziff. 3.2)\*, einem vorbereiteten Preisblatt\*, einem vorbereiteten Angebotsschreiben für die Bietenden\* sowie den Vertragsbedingungen\* (Vordrucke: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL\_B) und Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen (ZVB)) und ggf. einem Vertragsentwurf.

Zusätzlich wird ein Muster Verfahrensbedingungen\* zur Verfügung gestellt, in dem sowohl die Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die Fristen, also mindestens die Angebotsfrist und die Binde-/bzw. Zuschlagsfrist enthalten sind. Die Angebotsfrist ist in nationalen Verfahren nicht festgeschrieben, sie muss „angemessen“ sein. Die Angemessenheit ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Bietenden für die Erstellung des Angebotes zu beurteilen. Die Bindefrist ist die Frist, bis zu der Bietende an ihr Angebot gebunden sind und innerhalb derer ein Zuschlag erteilt wird. Die Begriffe „Bindefrist“ und „Zuschlagsfrist“ sind insofern gleichbedeutend.

Die Leistungsbeschreibung kann sowohl als einzelnes Dokument erstellt werden oder auch in dem Dokument Verfahrensbedingungen enthalten sein.

### 3.11 Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Bei der Öffentlichen Ausschreibung und bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb ist eine sogenannte Auftragsbekanntmachung elektronisch auf einem einschlägigen Vergabeportal notwendig. Hingegen ist bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ein Schreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“\* ausreichend. Hierin sind auch die Fristen, also mindestens die Angebotsfrist und die Binde-/bzw. Zuschlagsfrist, zu hinterlegen.

### 3.12 Behandlung von Bieterfragen

Sofern innerhalb der Angebotsfrist, also der Frist, bis zu der die angeforderten Angebote eingereicht werden müssen, Fragen von Seiten der Bietenden gestellt werden, sind diese zeitnah zu beantworten. Da die Fragen und deren Beantwortung Vertragsbestandteil werden, müssen allen beteiligten Unternehmen die Fragen und die Antworten übermittelt werden.

### 3.13 Sammlung der eingehenden Angebote

Sofern Angebote schriftlich auf dem Postweg zugelassen sind, müssen diese verschlossen bis zum Ende der Angebotsfrist aufbewahrt werden. Sofern die Angebotseinreichung per E-Mail zugelassen war, kann das Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist im E-Mail-Postfach aufbewahrt werden. Im Falle eines elektronischen Vergabeverfahrens lässt das Vergabeportal einen Zugriff auf die eingegangenen Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist zu.

### 3.14 Öffnung und Prüfung der Angebote

Für die Prüfung der Angebote im Vier-Augen-Prinzip hat sich folgende Prüfungsreihenfolge bewährt:

1. Formelle Prüfung der Angebote (Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit)
2. Prüfung des Erfüllens der Eignungskriterien
3. Rechnerische Prüfung
4. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, ggf. unter Einbezug der weiteren Zuschlagskriterien (Vordruck 024\_220)

### 3.15 Auskunft aus dem Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Abfrage im Wettbewerbsregister <https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login> vorzunehmen. Die Abfrage wird nur für die oder den Bietenden vorgenommen, die oder der den Zuschlag erhalten soll.

### 3.16 Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

### 3.17 Dokumentation durch Vergabevermerk\*

Die Zuschlagsentscheidung ist aktenkundig zu machen ((vgl. Muster\_Vergabevermerk (ohne Teilnahmewettbewerb) oder Muster\_Vergabevermerk (mit Teilnahmewettbewerb)\*).

### 3.18 Einhaltung der Wartefrist - negatives Informationsschreiben

Bei Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer müssen die unberücksichtigt bleibenden Verfahrensbeteiligten (Bietende und ggfs. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Teilnahmewettbewerb) über die vorgesehene Zuschlagserteilung informiert werden. Dies ist in § 16 NTVergG aus Bieterschutzgründen vorgesehen. Sie erhalten zu diesem Zweck ein **negatives Informationsschreiben\***. Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung des Schreibens erteilt werden bzw. bei elektronischer Übermittlung frühestens 10 Kalendertage.

### 3.19 Zuschlagserteilung

Mit der Erteilung eines Zuschlags wird das Vergabeverfahren abgeschlossen. Der Zuschlag muss der oder dem Bietenden innerhalb der Bindefrist zugehen. Die Zuschlagserteilung kann per E-Mail erfolgen, gleichbedeutend ist der Abschluss des Vertrages.

### 3.20 Absageschreiben an unterlegene Bieter

Jede Bieterin und jeder Bieter (auch Bewerberinnen und Bewerber) werden nach Zuschlagserteilung bzw. Vertragsabschluss über die erfolgte Zuschlagserteilung unterrichtet\*.

### 3.21 Ex-Post-Transparenz

Verfahren zu Beschaffungen mit einem Auftragswert von mindestens 25.000 Euro unterliegen der Pflicht zur Ex-Post-Transparenz. Sie müssen nach Vergabestatistikverordnung an Destatis <https://www.destatis.de> gemeldet werden. Verfahren ohne Herstellung einer Öffentlichkeit (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) sind ab diesem Wert zusätzlich für 3 Monate auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen\*.

\* Muster stehen auf dem Bildungsportal zur Verfügung